Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 28.07.2023 Seite 85 76. Jahrgang – Nr. 24

Inhaltsverzeichnis

Stadt und Landkreis Coburg

Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Coburg – Lichtenfels vom 18. Juli 2023

Landkreis Coburg

Haushaltssatzung 2023 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Heilgersdorfer Gruppe

Stadt Coburg

1. Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Coburg (Taxitarifordnung)

Bekanntmachung zu den Widerspruchsrechten gegen Datenübermittlungen § 50 Abs. 5 BMG (Bundesmeldegesetz)

Stadt und Landkreis Coburg

Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Coburg – Lichtenfels vom 18. Juli 2023

Aufgrund von Art. 21 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 des Sparkassengesetzes - SpkG - (BayRS 2025-1-I) wird die Satzung der Sparkasse Coburg - Lichtenfels vom 26.07.2016 (Coburger Amtsblatt vom 05.08.2016 und Amtsblatt für den Landkreis Lichtenfels vom 22.08.2016) durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 28.03.2023 mit Zustimmung des Zweckverbands Sparkasse Coburg - Lichtenfels vom 18.07.2023 wie folgt geändert:

§ 1 (Änderungsbestimmung)

§ 4 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

"(3) ¹Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil. ²Ebenfalls mit beratender Stimme nimmt ein von der Personalvertretung bestimmter bei der Sparkasse beschäftigter Arbeitnehmer an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, der dafür ein vom Verwaltungsrat in angemessener Höhe festzusetzendes Sitzungsgeld erhält. ³Die für Verwaltungsratsmitglieder bestehende Pflicht zur Amtsverschwiegenheit (Art. 10 Abs. 2 Satz 1 SpkG) gilt entsprechend."

§ 2 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lichtenfels, den 18.07.2023 Sauerteig, Verwaltungsratsvorsitzender

Landkreis Coburg

Haushaltssatzung 2023 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Heilgersdorfer Gruppe

Der Verbandsrat des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Heilgersdorfer Gruppe hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 in seiner Sitzung am 05.04.2023 beschlossen.

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2023 in Kraft.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 14.08. bis einschließlich 21.08.2023 öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan können während des ganzen Jahres im Rathaus Seßlach – Kämmerei – innerhalb der allgemeinen Amtsstunden eingesehen werden (Art. 40 KommZG, § 4 Bekanntmachungsverordnung). Das Landratsamt Coburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 11.07.2023, Az.: 960-22 Nr. 147 ZV = 241 sein Einvernehmen erteilt.

Seßlach, den 19.07.2023 gez. Maximilian Neeb Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des

Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Heilgersdorfer Gruppe (Landkreis Coburg) für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 285.600,00 €

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 231.000,00 €

ah.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von $131.600,00 \in \text{vorgesehen}$.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- Betriebskostenumlage
 Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- Investitionsumlage Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf $50.000,00 \in \text{festgesetzt.}$

δ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2023 in Kraft.

Seßlach, den 19.07.2023 Zweckverband zur Wasserversorgung der Heilgersdorfer Gruppe

gez. Maximilian Neeb Verbandsvorsitzender

Stadt Coburg

1. Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Coburg (Taxitarifordnung)

Auf Grund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung

vom 08.08.1990 (BGBI. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBI.

I S. 56) und § 11 Nr. 1 2. Alt. der Delegiertenverordnung (DelV) vom 28.01.2014 (GVBI. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21.03.2023 (GVBI. S. 104), erlässt die Stadt Coburg folgende

1. Änderungsverordnung

§ 1

1. In § 2 Abs. 5 werden die Längenangaben, Geschwindigkeiten und Beträge wie folgt angepasst:

0 bis 5 Kilometer 2,90 € (0,20 Euro pro 69,00 m Umschaltgeschwindigkeit 12,40 km/h)

5 bis 10 Kilometer 2,40 € (0,20 Euro pro 83,30 m Umschaltgeschwindigkeit 15,00 km/h)

2. In § 2 Abs. 6 werden die Zeitangabe und der Betrag wie folgt angepasst:

Wartezeit – auch verkehrsbeding – Je Stunde 36,00 ∈ (0,20 Euro pro 20 Sekunden)

3. In § 4 Abs. 2 wird die Wartezeit über fünf Minuten mit dem Betrag von 0,60 € angepasst.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Coburg, 21. Juli 2023 STADT COBURG

gez. Dominik Sauerteig

Dominik Sauerteig Oberbürgermeister

Bekanntmachung zu den Widerspruchsrechten gegen Datenübermittlungen § 50 Abs. 5 BMG (Bundesmeldegesetz)

Die Meldebehörde ist berechtigt, bestimmte Auskünfte an Dritte zu erteilen. Die Betroffenen können nach §§ 36 Abs. 2, 42 Abs. 3 und 50 Abs. 5 BMG jedoch der Übermittlung ihrer Daten bei folgenden Auskünften widersprechen:

1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten so genannte Gruppenauskünfte aus dem

Melderegister erteilen. Die Auswahl ist an das Lebensalter der betroffenen Wahlberechtigten gebunden. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschrift. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

<u>Die Wahlberechtigten haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.</u>

2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft

Die Meldebehörde übermittelt die in § 42 BMG, Art. 6 BayAGBMG (Bayerisches Gesetz zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes) und § 18 MVO (Meldeverordnung) aufgeführten Daten der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an die betreffenden Religionsgesellschaften.

Die Datenübermittlung umfasst auch die Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern), die nicht derselben oder keiner öffentlichen-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Die Datenübermittlung umfasst unter anderem Angaben zu Vor- und Familiennamen, frühere Namen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht. derzeitige Anschriften. Die Familienangehörigen haben gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten, die für Zwecke des Steuererhebungsrechts benötigt werden. Diese Zweckbindung wird der öffentlichrechtlichen Religionsgesellschaft als Datenempfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Nach § 58b des Soldatengesetzes (SG) können sich alle, die Deutsche nach Art. 116 GG (Grundgesetz) sind, verpflichten, freiwillig Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermittelt die Meldebehörde dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund von §58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden: Familiennamen, Vornamen und aktuelle Anschrift. Die betroffenen Personen haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk und gegen die Datenübermittlung an das Staatsministerium

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiliäen von Einwohnern, darf die Meldebehörde gemäß § 50 Abs. 2 BMG Auskunft erteilen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Die Meldebehörde übermittelt darüber hinaus nach § 12 der Meldeverordnung dem Staatsministerium zur Ehrung von Alters- und Ehejubilaren durch den Ministerpräsidenten Daten der Jubilarinnen und Jubilare aus dem Melderegister. Davon umfasst sind zum Beispiel der Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Geschlecht, die Anschrift sowie das Datum und die Art des Jubiläums. Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Gemäß § 50 Abs. 3 BMG darf die Meldebehörde Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

6. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten zum Zwecke der Information der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger bei Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen, an denen auch ausländische Unionsbürgerinnen und Unionsbürger teilnehmen können, dürfen die Meldebehörden die in § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten sowie Angaben über die Staatsangehörigkeit dieser Unionsbürgerinnen und Unionsbürger nutzen, um ihnen Informationen zu Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen zuzusenden.

<u>Die betroffenen Personen haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.</u>

Widersprüche können bei der Stadt Coburg, Am Viktoriabrunnen 4, 96450 Coburg eingelegt werden. Die Widersprüche gelten bis zu ihrem Widerruf.

Coburg, den 21.07.2023

Dominik Sauerteig Oberbürgermeister